



Rundschreiben Nr. 12/2026 – Fringe Benefit Firmenfahrzeug

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 28.08.2026

Firmenwagen: Neuerungen bezüglich der Besteuerung des Sachbezuges

Mit dem GvD Nr. 148/2026 (sog. Correttivo Omnibus) wurde die Regelung zu Ermittlung des Wertes des Fringe Benefits für **Firmenfahrzeuge, die Arbeitnehmern zur gemischten betrieblichen und privaten Nutzung überlassen werden**, geändert. Für die Berechnung des **Fringe Benefits bei Firmenfahrzeugen** sind das Jahr der Erstzulassung des Fahrzeuges sowie etwaige Sonderausstattungen relevant.

Berechnung des Fringe Benefits bei Firmenfahrzeugen

Die **derzeit geltende Grundregel** zur Berechnung des Fringe Benefits wird bestätigt (Siehe unser Rundschreiben 6/2025). Angesetzt werden **50%** des Betrags, der einer pauschalen Jahresleistung von **15.000 Kilometern** entspricht und anhand der **ACI- Tabellen** hervorgehender Kilometerbetriebskosten ermittelt wird, abzüglich etwaiger dem Arbeitnehmer belasteter bzw. einbehaltener Beträge. Dieser Prozentsatz reduziert sich auf **10% bei ausschließlich batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen** und auf **20 % bei Plug-in-Hybridfahrzeugen**.

Erhöhter Sachbezug für ältere Fahrzeuge

Für die pauschale Ermittlung des Fringe Benefit ist mit der neuen Regelung **nicht mehr entscheidend, ob das Fahrzeug bei der Überlassung neu zugelassen wurde**. Stattdessen kommt es darauf an, **wie alt das Fahrzeug ist bzw. wann es erstmals zugelassen wurde**. Die nach den vorstehenden Kriterien ermittelten Werte werden **nach dem 31. Dezember des fünften Jahres ab der Erstzulassung um 50% erhöht**. Anders ausgedrückt:

- **Ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das fünfte Jahr nach der Erstzulassung folgt, erhöht sich der pauschal ermittelte steuerpflichtige Wert des Firmenfahrzeugs um 50 %.**



Beispiel: der Fringe Benefit Wert eines Firmenfahrzeuges ist laut vorheriger Berechnung anhand der ACI -Tabellen: 5.000 €/Jahr.

In den ersten 5 Jahren: das zu besteuernde Einkommen beträgt $50\% \cdot 5.000 = 2.500$ € pro Jahr

Ab dem 6. Jahr: $2.500 \text{ €} + 50\% = 3.750$ € pro Jahr.

Die Bestimmung gilt **rückwirkend** bereits ab dem 1. Jänner 2026. In der Praxis betrifft dies für das Jahr 2026 alle Firmenwagen, welche **vor dem Jahr 2021** zugelassenen wurden. Voraussichtlich wird man hier **den nicht berechneten Differenzbetrag im Jahresausgleich** berücksichtigen müssen, oder es ist bei **Fakturierung des Sachbezuges** eine entsprechende Nachbelastung vorzunehmen.

Sonderausstattungen und Zubehör

Das GvD führt außerdem eine spezifische steuerliche Behandlung von **Zubehör und Sonderausstattungen des Firmenfahrzeugs („optional“)** ein.

Ist das zur gemischten Nutzung überlassene Fahrzeug mit Zubehör oder Sonderausstattungen ausgestattet,

- die in den **ACI-Tabellen nicht berücksichtigt** (meistens der Fall, da die ACI Werte auf die Standardmodelle berechnet werden) sind und
- die **nicht unmittelbar vom Arbeitnehmer selbst erworben** wurden,

wird der ermittelte Fringe-Benefit-Wert **pauschal um 5 % erhöht**.

Beträge, die dem Arbeitnehmer für diese Sonderausstattungen belastet bzw. von ihm einbehalten werden, sind hingegen **vom pauschalen Wert abzuziehen**.

Dabei handelt es sich um eine **problematische Pauschalierung**, da weder der **Umfang noch der Wert der Sonderausstattung** berücksichtigt wird. Ebenso bleibt außer Betracht, dass bestimmte Extras in der Praxis häufig nur im Rahmen von Ausstattungspaketen erhältlich sind und daher zwangsläufig mitbestellt werden müssen. Dies führt dazu, dass **bereits ein einziges geringfügiges, aufpreispflichtiges Extra eine Erhöhung des Fringe Benefits um 5 % auslösen kann**. Andererseits kann sich diese Pauschalierung bei teuren Sonderausstattungen als günstig erweisen.

Die Besteuerung der Sonderausstattungen gilt **ab dem 1. Januar 2026**, auch für Fahrzeuge, welche schon zugewiesen worden sind. Auch hier ist der **Differenzbetrag** im Jahresausgleich bzw. bei der **Fakturierung des Sachbezuges** vorzunehmen.



Das GvD wurde am **11. August 2026 veröffentlicht** und ist mit **12. August 2026 in Kraft** getreten. Ob die neuen Bestimmungen durch künftige gesetzliche Maßnahmen noch **abgeändert oder abgeschwächt** werden, bleibt derzeit offen. Es ist jedoch zu hoffen, dass **spätestens bis zum Jahresausgleich bzw. bis zur Abrechnung des Sachbezugs** entsprechende Klarstellungen vorliegen.

